

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

der Rosenbauer Deutschland GmbH, HRB 9175 P, Amtsgericht Potsdam
der Rosenbauer Karlsruhe GmbH, HRB 108269, Amtsgericht Mannheim

1. BEGRIFFSDEFINITION

1.1 Im Sinne dieser Allgemeinen Servicebedingungen („Servicebedingungen“) ist/sind:

1.2 „Sie“ bzw. „Auftraggeber“ der die Rosenbauer Deutschland GmbH bzw. Rosenbauer Karlsruhe GmbH beauftragende Kunde.

1.3 „Wir“ bzw. „Auftragnehmer“: Rosenbauer Deutschland GmbH oder Rosenbauer Karlsruhe GmbH.

1.4 „Servicepersonal“ bzw. „Servicetechniker“: Mitarbeiter, welche die Serviceleistungen ausführen.

1.5 „Serviceleistungen“ sind Reparatur- und Serviceleistungen des Auftragnehmers. Für alle Serviceleistungen des Auftragnehmers (mit Ausnahme von Serviceleistungen aufgrund bestehender Gewährleistungsverpflichtungen an gelieferten Geräten und Teilen) gelten diese Servicebedingungen. Entgegenstehende oder – wenn auch nur in Teilen – von den Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall die Zustimmung des Auftragnehmers zu solchen Bedingungen des Auftraggebers. In Ergänzung zu diesen Servicebedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rosenbauer Deutschland GmbH und der Rosenbauer Karlsruhe GmbH, die jederzeit auf der Homepage unter www.rosenbauer.com/agb samt Folgeseiten abgerufen werden können oder auf Anfrage übermittelt werden.

2. INHALT DER SERVICELEISTUNGEN

2.1 Serviceleistungen werden vom Auftragnehmer nur auf Anforderung des Auftraggebers erbracht. Ihre Ausführung erfolgt nach Vereinbarung, im Übrigen alsbald im Rahmen des für den Auftragnehmer zeitlich und personell Möglichen.

2.2 Serviceleistungen werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (7 – 16 Uhr) erbracht. Auf Wunsch des Auftraggebers führt der Auftraggeber Serviceleistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, jedoch gegen Berechnung der Zusatzkosten gemäß Punkt 4 aus.

2.3 Serviceleistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers, im Übrigen je nach sachlicher Notwendigkeit, beim Auftraggeber - am Standort des Serviceobjekts - oder in den Werken des Auftraggebers oder bei Servicepartnern durchgeführt. Sind die erforderlichen Arbeiten in den Werken des Auftragnehmers durchzuführen, übersendet der Auftraggeber die defekten Geräte oder Geräteteile an den Auftragnehmer. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Auftraggeber. Bei Kapazitäts-Engpässen kann der Auftragnehmer Arbeiten eigenständig an Dritte vergeben.

2.4 Die Servicetechniker des Auftragnehmers sind angewiesen, ihre Leistungen anlässlich eines Serviceeinsatzes auf die gemeldete Störung oder das Objekt, das Gegenstand der angeforderten Serviceleistung ist, zu beschränken. Das Servicepersonal des Auftragnehmers ist deshalb weder verpflichtet noch berechtigt, ohne die Zustimmung der Serviceleitung des Auftragnehmers auf Wunsch des Auftraggebers Servicearbeiten an anderen Objekten auszuführen. Ausgenommen sind Notfälle, deren Behebung keinen Aufschub duldet.

2.5 Das Servicepersonal des Auftragnehmers ist nicht befugt für den Auftragnehmer verpflichtende rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Vereinbarungen können nur mit der Serviceleitung des Auftragnehmers getroffen werden.

3. KOSTEN

Die Kosten der Serviceeinsätze trägt in jedem Falle der Auftraggeber ohne Rücksicht darauf, ob er die Kosten seinerseits einem Dritten weiterberechnen kann. Rechnungsstellung an Dritte, die nicht Auftragnehmer-Auftraggeber sind, wird nicht akzeptiert.

4. KOSTENBERECHNUNG

4.1 Die Berechnung der Reisezeit und der Reisekosten für Hin- und Rückfahrt erfolgt ab dem Werk des Auftragnehmers bzw. ab dem zuständigen Service-Stützpunkt.

4.2 Die Vergütung für Serviceleistungen ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Arbeitsstunde	Siehe aktuelles Preisblatt
Zuschläge	Mo – Fr 16 – 7 Uhr: 25 %
	Samstag: 50 %
	Sonn- und Feiertag: 100 %
Reisekostenpauschale	Siehe aktuelles Preisblatt
Verpflegung Inland	Siehe aktuelles Preisblatt
Übernachungskostenpauschale	Siehe aktuelles Preisblatt

5. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND KOSTENVORANSCHLAG

5.1 Nach Eingang der Bestellung durch den Auftraggeber gilt der Auftrag mit Versand der Auftragsbestätigung als angenommen. Falls der Auftraggeber wegen Abweichungen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung den Auftrag zurückziehen will, muss er das dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.

5.2 Soweit möglich wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann er Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um 15 % überschritten werden. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 15 % überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.

5.3 Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

6. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

6.1 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Serviceleistung an Ort und Stelle nach Eintreffen des Servicepersonals des Auftragnehmers alsbald begonnen und ohne Verzug zu Ende geführt werden kann. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen, an denen die Serviceleistungen vorzunehmen sind, muss jederzeit gewährleistet sein. Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere zur Unfallverhütung, gearbeitet werden kann.

6.2 Der Auftraggeber hält alle zur Durchführung der Serviceleistung nötigen technischen Einrichtungen funktionsbereit vor und stellt diese dem Servicepersonal zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt alle für den Betrieb der Anlagen, an denen die Serviceleistungen ausgeführt werden, notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffe zur Verfügung.

6.3 Der Auftraggeber stellt während der Erbringung der Serviceleistungen zumindest eine Fachperson als Ansprechperson für das Servicepersonal sowie weiteres Fachpersonal, die für die ordnungsgemäße Bedienung der technischen Anlagen notwendig sind, zur Verfügung.

6.4 Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher zu stellen.

6.5 Alle hier genannten Mitwirkungspflichten hat der Auftraggeber kostenlos zu erbringen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.

7. UNTERBRECHUNG DER SERVICELEISTUNGEN / MONTAGEVERZÖGERUNG

7.1 Die Serviceleistungen werden grundsätzlich ohne Unterbrechung in einem Zuge durchgeführt. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer oder dessen Servicepersonal zu vertreten sind, nicht möglich, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzliche Hin- und Rückfahrten des Servicepersonals, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Ersatzteile beschafft werden müssen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Durchführung der Servicearbeiten ergibt und die nicht sofort zur Verfügung stehen. In allen diesen Fällen wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Serviceleistung so bald wie möglich, jedoch gegen Erstattung der Mehrkosten zu Ende zu führen.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Servicepersonal dringend anderweitig (z.B. wegen akuter, sofort zu behebender Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) gebraucht wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

7.3 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

8. KÜNDIGUNG DES AUFTRAGGEBERS

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat er jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie den Gewinn zu bezahlen.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

9.1 Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Serviceleistungen beträgt 12 Monate (Ersatzteile 6 Monate). Etwaige Mängel der Serviceleistungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Ihrer Entdeckung mitzuteilen. Es gelten etwaige Mängelobliegenheiten des § 377 HGB. Für Nachteile und Schäden, die infolge verspäteter Mitteilung eines Mangels an der Leistung entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

9.2 Bei berechtigten Beanstandungen leistet der Auftragnehmer Gewähr durch Nachbesserung der fehlerhaften Serviceleistung, Weitergehende Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber nur bei gescheiterter Nachbesserung zu. Die Nachbesserung ist insbesondere gescheitert, wenn sie unmöglich ist, vom Auftragnehmer verweigert wird, nicht binnen angemessener Frist durchgeführt wird oder wenn eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen nicht zum Erfolg führt.

9.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Mängeln unserer Leistung einschließlich von Mangelfolgeschäden, wegen fehlgeschlagener Nachbesserung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung aufgrund außervertraglicher Ansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss entfällt, soweit der Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder es sich um die Haftung für zugesicherte Eigenschaften handelt. Sofern der

Auftragnehmer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist jedoch ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. ABNAHME

10.1 Nach Beendigung der Arbeiten hat sich der Auftraggeber von deren ordnungsgemäßer Ausführung zu überzeugen.

10.2 Das Servicepersonal hat die Serviceanweisung mit den eingetragenen Hinreise- und Arbeitsstunden dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftraggeber die Durchführung der Serviceleistung entsprechend dem erteilten Serviceauftrag an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Servicetechnikers von der Serviceleitung des Auftragnehmers eingetragen. Mit der Unterzeichnung der Serviceanweisung, spätestens jedoch mit der Wiederinbetriebnahme und Nutzung des Serviceobjekts, ist die Abnahme der Leistung verbunden.

10.3 Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Auftragnehmers, so gilt sie nach Ablauf von 14 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Serviceleistung durch unsere Serviceleitung unter Übersendung einer Kopie der Serviceanweisung mit den eingetragenen Arbeits- und Reisezeiten als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche unter Angabe von Gründen widerspricht. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei der Abreise des Servicetechnikers kein unterschriftsberechtigtes Personal anwesend ist und die erfolgte Serviceleistung deshalb nicht sofort durch Unterschrift bestätigt werden kann.

11. EIGENTUMSVORBEHALT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

11.1 Alle gelieferten und montierten Teile/Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Erfolgt durch den Einbau von Teilen/Waren eine Verbindung mit dem Serviceobjekt, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum am Serviceobjekt im Verhältnis des Fakturenwerts der erbrachten Serviceleistung.

11.2 Dem Auftragnehmer steht wegen all seiner Forderungen aus dem Serviceauftrag insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeter Schäden ein Zurückbehaltungsrecht am Serviceobjekt zu.

12. ALTEILE

12.1 Ersetzte Altteile sind nur vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Serviceobjekts aufzubewahren, wenn der Auftraggeber dies bereits bei der Auftragsvergabe schriftlich mitteilt. Der Auftraggeber kann in diesem Fall deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. mangels solchem bis zur Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne diese schriftliche Mitteilung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Altteile bereits während der Instandsetzung zu entsorgen.

12.2 Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13. GEFAHRENTRAGUNG UND TRANSPORT

Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Serviceleistung benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt. Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

14. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen, der Sitz der vertragsschließenden Konzerngesellschaft des Auftragnehmers.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der vertragsschließenden Konzerngesellschaft des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, nach seiner Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers anzurufen.

14.3 Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung erfolgen.

14.4 Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser Servicebedingungen.

14.5 Diese Servicebedingungen gelten für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher unserer Rechtsgeschäfte und zwar insoweit, als nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder später schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen, die wir erbringen, für Serviceleistungen und Reparaturen aber nur, wenn nicht unsere Servicebedingungen vereinbart wurden.

14.6 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen, sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen in Textform wie Fax bzw. E-Mail der Schriftform genügen.

14.7 Sollte eine Bestimmung dieser Servicebedingungen oder Teile einer solchen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und es gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am ehesten entspricht.